

SATZUNG

der Gemeinde Wentorf bei Hamburg

über die Ehrung verdienter Sportler

vom 10. Februar 1987

i.d.F. vom 14. Dezember 1987

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. S. 410) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 5. Februar 1987 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde kann Einwohner oder Mitglieder Wentorfer Vereine, die besondere Leistungen im Sport erbracht haben, ehren.
- (2) Sportler, die bei Landes-, Norddeutschen und Deutschen Meisterschaften sowie Europa- und Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen in ihren Disziplinen einen ersten bis dritten Platz belegt haben, sind zu ehren.
- (3) Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer Feierstunde.

§ 2

- (1) Der Sozial- und Jugendausschuß stellt die zu ehrenden Sportler auf Vorschlag der Vereine, Schulen, Verbände oder Organisationen fest.
- (2) Vorschläge sind bis zum 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr beim Bürgermeister einzureichen.
- (3) Die Ehrung wird öffentlich durch den Bürgervorsteher oder den Bürgermeister vorgenommen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Wentorf bei Hamburg, den 10. Februar 1987

gez. Werwinski
Bürgermeister